

Datum: 27. OKT. 2021

# ERSETZUNGSANTRAG

Antrag A0269/21

## Gegenstand:

Fortsetzung der Maßnahmen zur Belegung der Innenstadt im Rahmen der Sondernutzungssatzungen

## Beschlussvorschlag

Der Antrag der FDP-Fraktion im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden wird wie folgt ersetzt:

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) entsprechend Anlage 1.
2. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen des öffentlichen Parkplatzes Pieschener Allee in Dresden (Sondernutzungssatzung Parkplatz Pieschener Allee) entsprechend Anlage 2.
3. Der Stadtrat beschließt, die Sondernutzung von Außenflächen gastronomischer Betriebe und des Einzelhandels auf Gehwegen, Plätzen und Pkw-Stellplätzen in der Nähe der Stätte der Leistung (bis zu 30 m) befristet bis zum 31. Oktober 2022 zur Verfügung zu stellen. Dies insbesondere in der Innenstadt sowie den Stadtteilzentren (z.B. Louisenstraße und der Kesselsdorfer Straße).
4. Der Stadtrat beschließt konsumtive Kürzungen im Ergebnishaushalt Kostenart 33210000, PSP-Element 10.100.54.9 Sondernutzungsgebühren (Mindererträge/-einzahlungen) für das Jahr 2022 in Höhe von 850.000 Euro.

## Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

### **Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:  
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik  
(einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt: 10.100.54.9.0.01.01.001 – Sondernutzung u.  
Gestattung  
Kostenart: 33210000 – Benutzungsgebühren u. ähnli-  
che Entgelte

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr: mindestens 850.000 Euro/2022

Laufender Ertrag/Jährlich:

Laufender Aufwand/Jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung**

Mit Beschluss zu V0684/20 vom 17. Dezember 2020 hat der Stadtrat Sondernutzungen durch Freischankflächen für das Jahr 2021 sondernutzungsgebührenfrei gestellt.

Mit Beschluss zu V0915/21 vom 10. Juni 2021 hat der Stadtrat ab Inkrafttreten der Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2021 Sondernutzungen durch Warenauslage, Aufführungen, Ausstellungen, Veranstaltungen, Märkte und Veranstaltungswerbung sondernutzungsgebührenfrei gestellt.

Wegen der anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie sollen Sondernutzungen öffentlicher Straßen durch Warenauslage (ausgenommen Ladengeschäfte mit Waren des täglichen Bedarfs, Drogerien, Getränkemärkte, Apotheken), für Veranstaltungen, für Märkte und durch Veranstaltungswerbung auch für das Jahr 2022 sondernutzungsgebührenfrei gestellt werden (siehe A0269/21).

Weiterhin wird der Einsatz eines Elektro-Infomobils der Dresden Information GmbH als offizielle Tourismuszentrale der Landeshauptstadt Dresden sondernutzungsgebührenfrei gestellt. Die ARGE DIG/Maxity, vertreten durch die Dresden Information GmbH, ist seitens der Landeshauptstadt Dresden per Dienstleistungsvertrag über die Erbringung von Dienstleistungen in dem Bereich Tourismus-Service als offizielle Tourismuszentrale der Landeshauptstadt Dresden beauftragt und betreibt die Dresden Informationen im Dresdner Hauptbahnhof sowie im Quartier F an

der Frauenkirche sowie den Themenbereich Tourismus auf [www.dresden.de](http://www.dresden.de). Zu den Aufgaben des Tourismus-Service gehören auch die Entwicklung und der Verkauf touristischer Angebote. Die Dienstleistende darf die Bezeichnung „offizielle Touristinformation der Landeshauptstadt Dresden“ führen.

Um den Service zu verbessern, beabsichtigt die Dresden Information GmbH, ein Elektro-Infomobil in der Innenstadt und an weiteren ausgewählten Plätzen je nach Bedarf einzusetzen. Die damit verbundene Nutzung des öffentlichen Straßenraumes ist Sondernutzung und bedarf der Sondernutzungserlaubnis auf der Grundlage der jeweils geltenden Sondernutzungssatzung.

Nach § 6 Absatz 1 der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Dresden sind im Stadtkern und auf ausgewählten Plätzen der ambulante Handel, Infostände und Promotion unzulässig. Die Informationen über Dresden und das Umland, die touristische Beratung oder Informationen zu Kultur, Gastronomie und Shopping sind ein Beitrag zur Stärkung des kulturellen Angebots und unterstützen die Gewerbetreibenden. Aus diesem Grund soll der Einsatz des Elektro-Infomobils von den Beschränkungen des § 6 der Sondernutzungssatzung ausgenommen werden.

Aus vorgenannten Gründen bedarf es der Änderung der in den Beschlusspunkten 1. und 2. benannten Sondernutzungssatzungen.

Mit dem dritten Beschlusspunkt zu diesem Änderungsantrag wird der Beschlusspunkt 3 des V0915/21 vom 10. Juni 2021 ebenfalls um ein Jahr verlängert.

Wegen der Gebührenbefreiungen können die für das Jahr 2022 im Haushalt veranschlagten Gebühreneinnahmen nicht erzielt werden. Für das Jahr 2021 hatte der Stadtrat wegen der Einnahmeverluste aus Freischankflächen 380.000 Euro Mindereinnahmen berücksichtigt. In der Vorlage V0915/21 waren die Einnahmeausfälle aus Warenauslage, Aufführungen, Ausstellungen, Veranstaltungen und Märkten mit 470.000 Euro für ein ganzes Jahr (2022) überschlägig ermittelt worden. Insgesamt wurden für das Jahr 2021 850.000 Euro Mindereinnahmen im Haushalt berücksichtigt. Der Planansatz in Höhe von 2.750.000 Euro wurde dementsprechend auf 1.900.000 Euro gemindert.

Der Erfüllungsstand zum 30. September 2021 weist einen Betrag in Höhe von etwa 1.520.000 Euro aus. Demzufolge müssen bis zum 31.12.2021 noch Einnahmen aus Sondernutzungsgebühren in Höhe von etwa 380.000 Euro erzielt werden. Dies ist in Anbetracht der Gebührenbefreiungen eher unwahrscheinlich. Aus diesem Grund ist bei Fortgewährung der Gebührenbefreiungen im Jahr 2022 mit Einnahmeausfällen in Höhe von mindestens 850.000 Euro zu rechnen. Da die Gebührenbefreiungen für Warenauslage, Aufführungen, Ausstellungen, Veranstaltungen und Märkten erst ab Mitte des Jahres 2021 in Kraft traten, sind für das Jahr 2022 eher höhere Einnahmeausfälle als 2021 zu erwarten.

Der Antrag der FDP-Fraktion A0269/21 sieht eine Deckung für die Einnahmeausfälle nicht vor. Die Annahme, eine Einnahmeminderung sei im Haushalt berücksichtigt, ist fehlerhaft. Ausweislich des Stadtratsbeschlusses zum Änderungsantrag zur Vorlage V0776/21 „Umsetzung der Beschlusspunkte 6 und 7 des Beschlusses V0561/20 zur Haushaltssatzung 2021/2022 – konsumtive und investive Kürzungen“ sind Einnahmeminderungen aus Sondernutzungsgebühren und Benutzungsentgelten für das Jahr 2022 nicht berücksichtigt.

Die Einnahmeminderungen sind im Haushalt zu berücksichtigen.

**Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1 Änderung der Sondernutzungssatzung
- Anlage 2 Änderung der Sondernutzungssatzung Parkplatz Pieschener Allee



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

### **Änderung der Sondernutzungssatzung**

#### **§ 1**

##### **Ergänzung zu § 6**

Es wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

**(5)** Die Beschränkungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten nicht für das Elektro-Infomobil der offiziellen Tourismuszentrale der Landeshauptstadt Dresden.

#### **§ 2**

##### **Ergänzung zu § 13 Absatz 4**

Es wird ergänzt:

15. Sondernutzungen durch Freischankflächen ab Inkrafttreten der Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2022
16. Sondernutzungen durch Warenauslage, vor Ladengeschäften ab Inkrafttreten der Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2022. Diese Gebührenbefreiung gilt nicht, sofern die Warenauslage vor Handelseinrichtungen oder Ladengeschäften mit Waren des täglichen Bedarfs (insbesondere Lebens- und Genussmittel), vor Drogeriegeschäften/-märkten, vor Handelseinrichtungen/Märkten/ Ladengeschäften mit Getränkesortiment, vor Apotheken oder vor sonstigen Einrichtungen, die nach den Sächsischen Coronaschutzverordnungen nicht schließen mussten, errichtet wurde.
17. Aufführungen, Ausstellungen, Veranstaltungen, ab Inkrafttreten der Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2022. Diese Gebührenbefreiung gilt nicht, sofern Eintrittsgelder erhoben werden.
18. Märkte, ab Inkrafttreten der Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2022. Diese Gebührenbefreiung gilt nicht für Wochenmärkte und nicht für Weihnachtsmärkte, die auf der Grundlage eines Konzessionsvertrages mit der Landeshauptstadt Dresden betrieben werden und nicht für Märkte mit Angebot von Waren des täglichen Bedarfs, deren Betrieb nach den Sächsischen Coronaschutzverordnungen nicht untersagt wurde.
19. Weihnachtsmärkte, die auf der Grundlage eines Konzessionsvertrages mit der Landeshauptstadt Dresden betrieben werden, ab Inkrafttreten der Satzungsänderung bis zum 31. Januar 2022.

20. Veranstaltungswerbung, sofern die Veranstaltungen in der Landeshauptstadt Dresden stattfinden, ab Inkrafttreten der Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2022.
21. Elektro-Infomobil der offiziellen Tourismuszentrale der Landeshauptstadt Dresden.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

## **Änderung der Sondernutzungssatzung Parkplatz Pieschener Allee**

### **§ 1**

#### **Ergänzung zu § 14 Absatz 4**

Es wird ergänzt:

4. Veranstaltungen, Volksfeste, Jahrmärkte, Zirkusgastspiele, ab Inkrafttreten der Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2022. Diese Gebührenbefreiung gilt nicht, sofern Eintrittsgelder erhoben werden.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden



**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister